

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LINIENFLUG DESIGN GmbH

1. Geltungsbereich

Für den jeweiligen Werbeauftrag gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Honorarliste der LINIENFLUG DESIGN GmbH (nachfolgend LINIENFLUG genannt), welche einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden. Dies gilt sowohl für Kauf- als auch für Nicht-Kaufleute.

Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Werbeauftrag

Werbefauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung oder Erstellung eines oder mehrerer Werbemedien zwischen LINIENFLUG und dem jeweiligen Auftraggeber und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen. LINIENFLUG führt seine Werbeaufträge nach dem Wissen eines ordentlichen Werbekaufmanns aus und schuldet damit keine rechtliche Überprüfung der in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen. Eine solche Überprüfung kann jedoch auf Wunsch des Auftraggebers durch LINIENFLUG eingeholt werden. Die Kosten einer solchen Überprüfung trägt der Auftraggeber. Bei der Produktion vom Werbemedien, insbesondere von Druckerzeugnissen, behält sich LINIENFLUG eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 v. H. vor, die auch dem Auftraggeber gegenüber fakturiert wird.

3. Werbemedien

Werbemedien im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche branchenbekannten Produkte der Werbewirtschaft. Hierzu zählen insbesondere auch Internetseiten, Werbefbanner für Onlinemedien, 2D- und 3D-Animationen, Applikationen für den Einsatz auf mobilen Endgeräten sowie Touchscreen-Applikationen.

4. Vertragsabschluss

LINIENFLUG ist bestrebt, Verträge wie auch Vertragserweiterungen in Schriftform zu schließen. Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt ein Vertragsschluss aber auch durch mündliche Vereinbarung zustande. Ebenso können nachträglich erfolgte Auftragserweiterungen oder Auftragsänderungen auch mündlich vereinbart werden. Mit dieser Regelung soll den Gepflogenheiten der Werbebranche Rechnung getragen werden. Vertragspartner von LINIENFLUG wird vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen stets der Auftraggeber selbst.

Kostenvoranschläge von LINIENFLUG gelten vorbehaltlich anderweitiger Angaben im Kostenvoranschlag zwölf Wochen, gerechnet vom Datum des Kostenvorschlags von LINIENFLUG.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

Sämtliche Arbeiten von LINIENFLUG, wie die Entwicklung von strategischen oder visuellen Konzeptionen, Kommunikations-Ideen, Layouts, Texten, Storyboards, o.ä., sind stets als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, auch wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Das Urheberrecht verbleibt nach den Maßgaben des Urheberrechtsgesetzes immer bei LINIENFLUG. Entsprechend

kann LINIENFLUG nur Nutzungsrechte an dem Urheberrecht übertragen. Übertragen wird lediglich ein einfaches Nutzungsrecht. D. h. der Auftraggeber darf ohne Zustimmung von LINIENFLUG die Arbeiten, auch nicht in Teilen, ändern oder nachahmen. Die Arbeiten dürfen durch den Auftraggeber ausschließlich für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden. Die vereinbarte Nutzungsart, der vereinbarte Nutzungszweck sowie der vereinbarte Umfang ergibt sich aus dem jeweils geschlossenen Auftrag. Dies gilt mangels entgegenstehender Vereinbarungen für den Bereich des jeweiligen Geschäftsgebietes des Auftraggebers zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung.

Eine Übertragung der Nutzungsbefugnis ohne ausdrückliche Zustimmung von LINIENFLUG an Dritte ist verboten.

Das Nutzungsrecht an allen Produkten geistiger Schöpfung, seien es solche in digitaler oder anderer Form, welche LINIENFLUG für den Auftraggeber entwickelt hat, wird erst mit vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber übertragen. Im Übrigen verbleiben Werbemedien und ihre Bestandteile bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LINIENFLUG. Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen, welche nicht vertraglich vereinbart sind, bedürfen der Zustimmung durch LINIENFLUG und sind honorarpflichtig.

LINIENFLUG erwirbt durch den Ankauf von Werbemedien oder Rechten jeglicher Art oder der Inanspruchnahme von Leistungen durch Unternehmer, vom Verkäufer bzw. Unternehmer das Recht, diese uneingeschränkt nutzen zu dürfen. Diesbezügliche Einschränkungen müssen im Vorfeld des Erwerbs ausdrücklich vom Veräußerer oder Unternehmer geltend gemacht werden. Der Veräußerer/Unternehmer versichert bei Vertragsschluss bzw. bei Ankauf, dass LINIENFLUG die Werbemedien, Rechte oder sonstige Leistungen frei von Rechten Dritter erwirbt. Anderenfalls stellt er LINIENFLUG von der Haftung frei – die Kosten eines diesbezüglich zu führenden Rechtsstreits trägt der Veräußerer/Unternehmer.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Honorarliste. Gegenüber Kaufleuten bleibt eine Änderung vorbehalten. Zahlungen an LINIENFLUG sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Im Falle einer Preiserhöhung nach Vertragsschluss durch LINIENFLUG steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. LINIENFLUG behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung i. H. v. 50 % des vereinbarten Honorars zu fordern, bei Privat- oder Neukunden das Gesamthonorar. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Differenz zum jeweiligen Endbetrag ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Werden Auftragsarbeiten in Teilen erbracht bzw. geliefert, so ist das jeweilige Teilhonorar ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nach Auftragserteilung anfallende Mehrarbeiten bleiben gesonderter Abrechnung vorbehalten. Soweit zwischen LINIENFLUG und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und beinhalten zwei Korrekturstufen. Mehraufwand bei Korrekturarbeiten wird nach Zeithonorar abgerechnet.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen i. H. v. 12,5 % p. a. fällig. LINIENFLUG ist berechtigt, Mahnkosten i. H. v. 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt bereits für die erste Mahnung. LINIENFLUG behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, die weitere Auftragsausführung bis zur Zahlung zurückzustellen und für die weitere Auftragsausführung Vorauszahlung zu verlangen sowie die Nutzung einer bereits gelieferten Idee oder sonstiger bereits gelieferter Werbemedien zu untersagen und noch nicht gelieferte Werbemedien zurückzuhalten. Objektive begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners berechtigen LINIENFLUG, auch während der Vertragslaufzeit, die Auftragsausführung auch ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des jeweiligen Betrages sowie vom Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

8. Mängelgewährleistung

Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich i. S. d. § 377 HGB schriftlich anzeigen. Nach erfolgter Mängelanzeige behält sich LINIENFLUG das Recht vor, Nachbesserungen vorzunehmen. Für Nachbesserungen, welche der Auftraggeber ohne vorherige Absprache mit LINIENFLUG durchführt oder durchführen lässt, übernimmt

LINIENFLUG weder Haftung noch Kosten. Der Auftraggeber ist erst nach erfolglos durchgeführter Nachbesserung zum Rücktritt berechtigt.

9. Aufbewahrungspflicht

LINIENFLUG ist ohne besondere vertragliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die Entwürfe, welche LINIENFLUG für den Auftraggeber erstellt hat, bis über die Beendigung des Auftrages hinaus aufzubewahren. Der jeweilige Auftrag ist in diesem Sinne beendet, wenn die Entwürfe vom Auftraggeber bestätigt und damit abgenommen wurden.

Im Einzelfall kann der Auftraggeber mit LINIENFLUG einen festzulegenden Aufbewahrungszeitraum vereinbaren.

10. Versendungsgefahr

Zu- und Rücksendungen jeglicher Art erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für unverlangte Zusendungen.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche jedweder Art, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen gegenüber LINIENFLUG, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Dies gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind oder die entstandenen Schäden durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. LINIENFLUG haftet nicht für Schäden, welche durch unvorhersehbare Umstände, wie höhere Gewalt, Streiks, Störungen der Telekommunikationsnetze oder behördliche Anordnungen, eintreten.

LINIENFLUG haftet nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche Dritter, denen der Auftraggeber infolge der Nutzung von bei LINIENFLUG in Auftrag gegebenen Werbemedien/Werbemaßnahmen ausgesetzt wird. Insoweit wird Bezug genommen auf die Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Umfang der Beauftragung.

12. Kündigung

Kündigungen von Aufträgen müssen schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Im Falle einer Kündigung ist LINIENFLUG berechtigt, die bislang geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

13. Datenschutz

Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hannover. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Hannover. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers/Vertragspartners, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat dieser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt, ist als Gerichtsstand Hannover vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.



LINIENFLUG

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen nicht.

01. April 2011, Hannover

LINIENFLUG DESIGN GmbH